

Amtsgericht Erfurt

Erfurt, 26.06.2025

Az.: K 48/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Erben bzw. eines Miterben gemäß §§ 175 - 179 ZVG soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 27.08.2025	10:00 Uhr	13, Sitzungssaal	Amtsgericht Erfurt, Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Rastenberg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Rastenberg	1, 150	Gebäude- und Freifläche	Burgstraße 8	148	486

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

teilunterkellertes Gebäude, urspr. Kuhstall, später Umbau zum Wohnhaus, nordseitig Anbau Schweinestall, alles vor 1900 errichtet, derzeit alles Lager/ Werkstatt genutzt, nicht bewohnbar, erheblicher Sanierungsaufwand;

Verkehrswert:

1,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.12.2024 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.11.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Erbe bzw. antragstellende Miterbe widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.